



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

**Per Email**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-  
und Verbraucherschutz des Landes NRW  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Direktwahl [REDACTED]  
Fax  
verbraucherschutz@lanuv.nrw.d  
e.

Aktenzeichen 65.32.03.3  
1-13 2022-000700  
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 17.03.2022  
Ihr Aktenzeichen: VI-2-65.  
04.02.08

**Überwachung von Lebensmitteln  
EU-Statement zu MOAH in Lebensmitteln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihren Erlass vom 17.03.2022 nehme ich wie folgt Stellung:

Die EU-Kommission plant die Billigung des Statements, nach der Befunde von MOAH oberhalb der Bestimmungsgrenze als nicht sicher einzustufen und in der Konsequenz zurückzunehmen oder zurückzurufen sind.

Nach hiesiger Auffassung kann bei einem positiven MOAH-Befund, der unter Berücksichtigung der JRC-Guidance erhoben wurde und einen Gehalt oberhalb der Bestimmungsgrenze ausweist, eine Beanstandung nach Artikel 14 VO (EG) Nr. 178/2002 nicht zwangsläufig ausgesprochen werden.

Zum einen enthalten einige Lebensmittel und deren Zutaten natürliche Inhaltsstoffe, die in der LC-GC-FID Analytik MOAH vortäuschen.

Zum anderen können einige zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe wie Paraffin und Wachse (E 905) MOAH in größeren Mengen enthalten.

Diese Zusatzstoffe wurden jedoch toxikologisch bewertet und von der EFSA für sicher befunden. Sie sind hochraffiniert, sodass die MOAH-Fraktionen hauptsächlich aus 1-Ring-Aromaten bestehen und nur geringe Mengen an 2-Ring-Aromaten enthalten; die von der EFSA als kritisch beurteilten 3- bis 7-Ring-Aromaten sind nicht vorhanden.

Eine Einstufung als nicht sicheres Lebensmittel im Sinne von Artikel 14 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist nach unserem Dafürhalten nur für den Fall angezeigt, dass der Beweis erbracht werden kann, wonach es sich bei den

Datum: 23.03.2022

Hauptsitz:  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0  
Fax 02361 305-3215  
poststelle@lanuv.nrw.de  
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:  
Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Recklinghausen Hbf mit  
Buslinie 236 oder 237 bis  
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.  
Fußweg oder mit Buslinie SB 20  
bis Haltestelle "Hohenhorster  
Weg" und 15 Min. Fußweg  
entlang der Blitzkuhlenstraße bis  
zur Leibnizstraße

Bankverbindung:  
Landeshauptkasse NRW  
Helaba  
BIC-Code: WELADED  
IBAN-Code:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
USt-IdNr: DE 126 352 455



MOAH nicht um natürliche Inhaltsstoffe handelt, die MOAH vortäuschen, und es keine Bestandteile von zugelassenen Zusatzstoffen sind. Hierzu können im Einzelfall Absicherungsuntersuchungen per GCxGC sowie ggf. zusätzliche Untersuchungen einzelner Lebensmittelzutaten und Verpackungsbestandteile erforderlich werden.

Im August 2021 hat die LAV ihre Beurteilungswerte für die MOH in Lebensmitteln aktualisiert. Basierend auf diesen sowie auf der EFSA- Opinion aus 2012 kann aus hiesiger Sicht lediglich ein Verweis auf das ALARA- Prinzip, bzw. eine Anregung zur weitgehenden Minimierung der Gehalte angezeigt sein. Eine pauschale Beurteilung als „nicht sicher“ im Sinne des Art. 14 wäre eine neue Gewichtung der Orientierungswerte, die aus hiesiger Sicht so nicht möglich ist – und auch bei anderen Stoffen wie z. B. Benzol nicht praktiziert wird.

Wie bereits in der Definition der Orientierungswerte festgelegt und auch in Art. 14 Abs. 3 VO (EG) 178/2002 vorgesehen, sind die Zweckbestimmung und die üblichen Verzehrsmengen der entsprechenden Lebensmittel bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Diese Aspekte finden sich im Statement jedoch nicht; hier wird ein Rückruf/Rücknahme unabhängig davon bei jedem Nachweis von MOAH gefordert. Im speziellen Einzelfall, z.B. bei sehr hoher Überschreitung des Orientierungswertes und sehr hoher Verzehrsmenge durch empfindliche Verbrauchergruppen, kann ggf. eine Beurteilung als nicht sicher möglich sein.

Auch ein Einfluss der Kontaktzeit des Lebensmittels mit der Verpackung auf die Höhe der Gehalte an MOSH- und MOAH-Fractionen im Lebensmittel ist nicht auszuschließen, sodass Festlegungen getroffen werden müssten, wann der Zeitpunkt der Untersuchung liegen soll.

Aus den vorstehenden Gründen sehen wir die Billigung des Statements - insbesondere mit Verweis auf den bisherigen Umgang mit den Orientierungswerten - als problematisch an.

Das CVUA-MEL greift die Empfehlung der Europäischen Kommission auf und wird zeitnah die in der foodwatch Kampagne aufgeführte Lebensmittel zur Untersuchung auf MOSH/MOAH anfordern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. [REDACTED]